

Art. 7. L'article L4146-28 du même Code est remplacé comme suit :

« § 1^{er}. Le conseiller dont le mandat a été suspendu par une décision de la Commission régionale de contrôle ou du Conseil d'état se trouve, au plus tôt après la prestation de serment en tant que conseiller, en état d'empêchement et est remplacé, pendant la durée de la suspension, par son suppléant.

§ 2. Le conseiller qui a été privé de son mandat par une décision de la Commission régionale de contrôle ou du Conseil d'état est remplacé par le premier suppléant de la liste sur laquelle il avait été élu, après vérification de ses pouvoirs par le conseil concerné. Il achève le terme de celui qui le remplace. »

Art. 8. Le présent décret entre en vigueur le jour de sa publication au *Moniteur belge*.

Promulguons le présent décret, ordonnons qu'il soit publié au *Moniteur belge*.

Namur, le 21 juin 2012.

Le Ministre-Président,

R. DEMOTTE

Le Ministre du Développement durable et de la Fonction publique,

J.-M. NOLLET

Le Ministre du Budget, des Finances, de l'Emploi, de la Formation et des Sports,

A. ANTOINE

Le Ministre de l'Economie, des P.M.E., du Commerce extérieur et des Technologies nouvelles,

J.-C. MARCOURT

Le Ministre des Pouvoirs locaux et de la Ville,

P. FURLAN

La Ministre de la Santé, de l'Action sociale et de l'Egalité des Chances,

Mme E. TILLIEUX

Le Ministre de l'Environnement, de l'Aménagement du Territoire et de la Mobilité,

Ph. HENRY

Le Ministre des Travaux publics, de l'Agriculture, de la Ruralité,
de la Nature, de la Forêt et du Patrimoine,

C. DI ANTONIO

—————
Note

(1) *Session 2011-2012.*

Documents du Parlement wallon, 610 (2011-2012), n^{os} 1 à 3.

Compte rendu intégral, séance plénière du 20 juin 2012.

Discussion.

Vote.

—————
ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

D. 2012 — 1943

[2012/203659]

21. JUNI 2012 — Dekret zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bezüglich der Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenräte (1)

Der Wallonische Regionalrat hat folgendes angenommen, und Wir, Regierung, sanktionieren es:

Artikel 1 - Artikel L4112-13 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung wird durch folgende Absätze ergänzt:

«Die regionale Kontrollkommission wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenräte von einem zwei juristische Sachverständige umfassenden Kollegium unterstützt. Sie werden durch das Wallonischen Parlament im Konsens bezeichnet und zwar spätestens im Rahmen der letzten Sitzung des wallonischen Parlaments vor den Wahlen der Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenräte. Ihre Aufgabe endet mit dem endgültigen Abschluss der Kontrolle der regionalen Kontrollkommission.

Diese beiden Sachverständigen gehören den folgenden Kategorien an:

- Honorarmagistrat oder emeritierter Magistrat der gerichtlichen Stände;
- Ordentlicher Professor, außerordentlicher Professor, emeritierter Professor, Professor oder assoziierter Professor einer belgischen Universität und auf öffentliches Recht spezialisiert.

Für jeden effektiven Sachverständigen bezeichnet das Wallonische Parlament gemäß Absatz 2 einen stellvertretenden Sachverständigen innerhalb derselben Kategorie.

Jeder auf diese Weise bezeichnete Sachverständige führt seine Aufgabe unabhängig aus. Diese Aufgabe besteht darin, den Mitgliedern der Kommission Beistand zu leisten. Er hat keine beschließende Stimme.

Im Falle eines Interessenkonflikts bezüglich einer oder mehrerer Beschwerden gemäß Artikel L4146-25 wird der Sachverständige unmittelbar durch seinen derselben Kategorie angehörenden Stellvertreter ersetzt.

Ein Mitglied der regionalen Kontrollkommission darf nicht an den Sitzungen teilnehmen, falls die Kommission mit einer Beschwerde gemäß Artikel L4146-25 befasst wird, die es persönlich und unmittelbar betrifft, die auf es zurückzuführen ist oder falls die Kommission mit einer Beschwerde befasst wird, die einen oder mehrere Kandidaten betrifft, die aus Gemeinde oder dem Distrikt des Mitglieds stammen.»

Art. 2 - Art. L4131-2 § 2 Absatz 1 desselben Erlasses wird durch folgenden Absatz ersetzt:

«§ 2 - Der Bericht muss innerhalb von fünfundsiebzig Tagen nach dem Datum der Provinzial- und Gemeindewahlen in zwei Exemplaren erstellt werden. Ein Exemplar wird vom Präsidenten des Gerichtes erster Instanz von Namur aufbewahrt; das andere Exemplar ist für den Vorsitzenden der regionalen Kontrollkommission bestimmt.»

Art. 3 - Artikel L4131-5 desselben Kodex wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. L4131-5 - § 1 - Ein als effektives oder stellvertretendes Mitglied gewählter Kandidat setzt sich einer oder mehreren der folgenden Strafen aus, wenn er die Bestimmungen von Artikel L4131-4 oder von Artikel 3, § 2 und Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Sektorenratswahlen und die Direktwahl der Sozialhilferäte nicht einhält:

— Zurechtweisung;

— Verweis;

— Auf die in der Eigenschaft eines Mitglieds des Gemeinde-, Provinzial- oder Sozialhilferats bezogenen Anwesenheitsgelder angewandte Einbehaltung, in Höhe von 40% Brutto während einer Dauer von wenigstens drei Monaten und höchstens einem Jahr oder gegebenenfalls in einem entsprechenden Verhältnis angewandte Einbehaltung auf das Gehalt des Bürgermeisters, des Schöffen, des Vorsitzenden des Sozialhilferats oder des Mitglieds des Provinzkollegiums;

— Aussetzung seines Mandats für eine Dauer von einer Woche bis drei Monaten;

— Verlust seines Mandats.

Diese Strafen sind Gegenstand einer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*.

§ 2 - Ein Spitzenkandidat setzt sich einer oder mehreren der folgenden Strafen aus, wenn er die Bestimmungen von Artikel L4131-4 oder von Artikel 3 § 1 und Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Sektorenratswahlen und die Direktwahl der Sozialhilferäte nicht einhält:

— Zurechtweisung;

— Verweis;

— Auf die in der Eigenschaft eines Mitglieds des Gemeinde-, Provinzial- oder Sozialhilferats bezogenen Anwesenheitsgelder angewandte Einbehaltung, in Höhe von 40% Brutto während einer Dauer von wenigstens drei Monaten und höchstens einem Jahr oder gegebenenfalls in einem entsprechenden Verhältnis angewandte Einbehaltung auf das Gehalt des Bürgermeisters, des Schöffen, des Vorsitzenden des Sozialhilferats oder des Mitglieds des Provinzkollegiums;

— Aussetzung seines Mandats für eine Dauer von einer Woche bis drei Monaten;

— Verlust seines Mandats.

Diese Strafen sind Gegenstand einer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*.

§ 3 - Die in Anwendung von § 1 und § 2 getroffenen Entscheidungen treten in Kraft, nachdem sie Rechtskraft erlangt haben.»

Art. 4 - Artikel L4146-25 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

«Art. L4146-25 - § 1 - Die Beschwerde, die auf Artikel L4131-5 gestützt ist, muss zur Vermeidung des Verfalls innerhalb fünfundvierzig Tagen nach dem Wahldatum schriftlich bei der regionalen Kontrollkommission eingereicht werden. Nur Kandidaten dürfen eine solche Beschwerde einreichen.

§ 2 - Die Beschwerde wird dem Greffier der regionalen Kontrollkommission ausgehändigt oder mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreiben an ihn gerichtet. Die Beschwerde wird in so vielen Exemplaren übermittelt, wie Parteien beteiligt sind, zuzüglich eines Exemplars. Dies gilt ebenfalls für die vorgebrachten Schriftstücke. Der Beamte, dem die Beschwerde ausgehändigt wird, muss eine Empfangsbescheinigung ausstellen.

§ 3 - Die Beschwerde muss folgendes umfassen:

1° den Namen und Wohnsitz des Beschwerdeführers;

2° die Unterschrift des Beschwerdeführers;

3° den Namen und Wohnsitz des oder der Kandidaten, die von der Beschwerde betroffen sind;

4° das Datum der Beschwerde;

5° den Beschwerdegegenstand, einschließlich einer Darstellung des Sachverhalts und der angeführten Argumente.

§ 4 - Falls die Beschwerde die in den §§ 1 bis 3 angeführten Bedingungen nicht erfüllt, ist sie unzulässig.

Die regionale Kontrollkommission beschließt im Rahmen einer vorbereitenden Sitzung über die Zulässigkeit der Beschwerde. Ist die Beschwerde unzulässig, so setzt sie den Beschwerdeführer unmittelbar davon in Kenntnis.

§ 5 - Der Beschwerdeführer kann seiner Beschwerde alle Belege beifügen, die er als zweckdienlich erachtet. Diese werden durch den Beschwerdeführer ordnungsgemäß erfasst.

§ 6 - Wer eine Beschwerde einreicht, die sich als unbegründet erweist und für die erwiesen ist, dass sie in der Absicht zu schaden erfolgte, wird mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Euro belegt.

§ 7 - Im Rahmen der Intervention der regionalen Kontrollkommission:

1° erfolgt die Untersuchung schriftlich und kontradiktorisch;

2° kann sie die Parteien jederzeit vorladen und anhören;

3° korrespondiert sie direkt mit den Personen, die ihrer gerichtlichen Zuständigkeit unterworfen sind. Sie kann sich von diesen Personen alle Schriftstücke und Angaben zu den Beschwerden, über die sie zu befinden hat, übermitteln lassen;

4° sind die Parteien und ihre Rechtsanwälte befugt, in den Räumlichkeiten des Sekretariats der regionale Kontrollkommission Einsicht in die Beschwerdeakte zu nehmen, eine Abschrift zu beziehen und einen Schriftsatz zu hinterlegen;

5° ordnet die regionale Kontrollkommission falls eine Untersuchung erforderlich ist an, dass diese entweder im Rahmen ihrer Sitzung durchgeführt wird, oder durch jenes der Mitglieder, dass sie gemäß Artikel 25 Absätze 2 bis 5 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat zu diesem Zweck bezeichnet hat;

6° ist die Sitzung öffentlich, es sei denn, dass diese Öffentlichkeit die Ordnung oder die Sittlichkeit gefährdet. In diesem Fall wird dies von der regionalen Kontrollkommission durch einen begründeten Beschluss festgestellt;

7° erfolgt die Darstellung der Beschwerdeakte im Rahmen der Sitzung durch den von der regionalen Kontrollkommission bezeichneten Berichterstatter, woraufhin die Parteien und ihre Anwälte ihre Anmerkungen mündlich vorbringen können;

8° wird jeder vorläufige oder endgültige Beschluss begründet und im Rahmen der öffentlichen Sitzung verkündet. Der Beschluss muss zur Vermeidung der Nichtigkeit die Namen des Berichterstatters und der anwesenden Mitglieder angeben. Der Beschluss wird durch den Vorsitzenden und die Mitglieder der regionalen Kontrollkommission unterzeichnet.»

Art. 5 - Artikel L4146-26 desselben Erlasses wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Art. L4146-26 - § 1 - Die regionale Kontrollkommission fasst ihren Beschluss innerhalb von neunzig Tagen nach Ablauf der in Artikel L4146-25 festgelegten Frist von fünfundvierzig Tagen.

Das Einreichen der Beschwerde setzt die Einsetzung des betreffenden Mitgliedes nicht aus.

§ 2 - Die regionale Kontrollkommission darf nur aufgrund einer Beschwerde einen gewählten, effektiven oder stellvertretenden Kandidaten mit einer Strafe belegen.»

Art. 6 - Artikel L4146-27 § 2 desselben Dekrets wird folgendermaßen ergänzt:

«Durch die Beschwerde wird die Ausführung des Beschlusses der regionalen Kontrollkommission aufgeschoben.»

Art. 7 - Artikel L4146-28 desselben Erlasses wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«§ 1 - Das Ratsmitglied, dessen Mandat durch Beschluss der regionalen Kontrollkommission oder des Staatsrates seines Mandates ausgesetzt wird, gilt frühestens nach der Eidesleistung als Ratsmitglied als verhindert und wird für die Dauer der Aussetzung durch seinen Stellvertreter ersetzt.

§ 2 - Das Ratsmitglied, das durch Beschluss der regionalen Kontrollkommission oder des Staatsrates seines Mandates enthoben wird, wird durch das erste Ersatzmitglied der Liste, auf der es gewählt worden war, ersetzt, nachdem seine Befugnisse durch den betroffenen Rat überprüft worden sind. Er beendet das Mandat seines Vorgängers.»

Art. 8 - Das vorliegende Dekret tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir verkünden das vorliegende Dekret und ordnen an, dass es im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Namur, den 21. Juni 2012

Der Minister-Präsident

R. DEMOTTE

Der Minister für nachhaltige Entwicklung und den öffentlichen Dienst

J.-M. NOLLET

Der Minister für Haushalt, Finanzen, Beschäftigung, Ausbildung und Sportwesen

A. ANTOINE

Der Minister für Wirtschaft, K.M.B., Außenhandel und neue Technologien

J.-C. MARCOURT

Der Minister für lokale Behörden und Städte

P. FURLAN

Die Ministerin für Gesundheit, soziale Maßnahmen und Chancengleichheit

Frau E. TILLIEUX

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität

Ph. HENRY

Der Minister für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten,
Natur, Forstwesen und Erbe

C. DI ANTONIO

—
Fußnote

(1) *Sitzungsperiode 2011-2012*

Dokumente des Wallonischen Parlaments, 610 (2011-2012), Nrn. 1 bis 3

Ausführliches Sitzungsprotokoll, öffentliche Sitzung vom 20. Juni 2012

Diskussion.

Abstimmung.